Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3643

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Personalvertretungsgesetzes

INHALTSÜBERSICHT

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Personalvertretungen im Bundesdienst

ERSTES KAPITEL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) In den Verwaltungen des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sowie in den Gerichten des Bundes werden Personalvertretungen gebildet. Zu den Verwaltungen im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Betriebsverwaltungen.

(2) Dienststelle und Personalrat arbeiten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge vertrauensvoll und in enger Zusammenarbeit mit den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und zum Wohle der Bediensteten zusammen.

§ 2

Die Aufgaben der Gewerkschaften und der Vereinigungen der Arbeitgeber werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 3

(1) Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes sind die Beamten, Angestellten und Arbeiter einschließlich der zu ihrer Berufausbildung Beschäftigten. Richter sind nicht Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Je eine Gruppe bilden
a) die Beamten,
b) die Angestellten,
c) die Arbeiter.

(3) Als Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht:

a) Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient, sondern vorwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist;

b) Personen, die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden.

§ 4

Wer Beamter ist, bestimmen die Beamtengesetze. Als Beamte im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Bedienstete während ihrer Ausbildung für eine Beamtenlaufbahn.

§ 5

Angestellte im Sinne dieses Gesetzes sind Bedienstete, die nach dem für die Dienststelle maßgebenden Tarifvertrag Angestellte sind. Als Angestellte gelten auch Bedienstete, die sich in der Ausbildung zu einem Angestelltenberuf befinden.

§ 6

Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind Bedienstete, die nach dem für die Dienststelle maßgebenden Tarifvertrag Arbeiter sind, einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

§ 7

(1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die einzelnen Behörden, Verwaltungsstellen und Betriebe der in § 1 genannten Verwaltungen sowie die Gerichte.

(2) Die einer Mittelbehörde unmittelbar nachgeordnete Behörde bildet mit den ihr nachgeordneten Stellen eine Dienststelle; dies gilt nicht, soweit auch die weiter nachgeordneten Stellen im Verwaltungsaufbau nach Aufgabenbereich und Organisation selbständig sind. Mittelbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordnete Behörde, der andere Dienststellen nachgeordnet sind.

(3) Nebenstellen und Teile einer Dienststelle, die räumlich weit von dieser entfernt liegen, gelten als selbständige Dienststellen, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Bediensteten dies in geheimer Abstimmung beschließt.

(4) Bei gemeinsamen Dienststellen des Bundes und anderer Körperschaften gelten nur die im Bundesdienst Beschäftigten als zur Dienststelle gehörig.

§ 8

(1) Für die Dienststelle handelt ihr Leiter. Er kann sich bei Verhinderung durch seinen ständigen Vertreter, bei obersten Dienstbehörden auch durch den Leiter der Verwaltungsabteilung vertreten lassen.

(2) Ist der Dienststellenleiter in einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zur Entscheidung nicht befugt, so tritt an seine Stelle das dafür zuständige Organ oder ein von dem zuständigen Organ Beauftragter.

ZWEITES KAPITEL

Der Personalrat

ERSTER ABSCHNITT

Wahl und Zusammensetzung

§ 9

(1) Wahlberechtigt sind alle Bediensteten, die am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet haben und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

(2) Wer zu einer Dienststelle abgeordnet ist, wird in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat. Im gleichen Zeitpunkt verliert er das Wahlrecht bei der alten Dienststelle. Das gilt nicht für Bedienstete, die als Mitglieder einer Stufenvertretung oder des Gesamtpersonalrats freigestellt sind.

(3) Beamte im Vorbereitungsdienst und Bedienstete in entsprechender Berufsausbildung sind nur bei ihrer Stammbehörde wahlberechtigt.

§ 10

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten (§ 9), die am Wahltage

a) das 21. Lebensjahr vollendet haben,

b) seit sechs Monaten der gleichen Verwaltung angehören,

c) seit einem Jahr in öffentlichen Verwaltungen oder von diesen geführten Betrieben beschäftigt sind.

(2) Nicht wählbar sind Bedienstete, die wöchentlich regelmäßig weniger als 18 Stunden beschäftigt sind, sowie die in § 9 Abs. 3 genannten Personen.

(3) Nicht wählbar sind für die Personalvertretung ihrer Dienststelle die in § 8 genannten Personen sowie Bedienstete, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind.

§ 11

(1) Besteht die Dienststelle weniger als ein Jahr, so bedarf es für die Wählbarkeit nicht der sechsmonatigen Zugehörigkeit zur selben Verwaltung.

(2) Die Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Buchstabe c entfällt, wenn nicht mindestens fünfmal soviel wählbare Bedienstete jeder Gruppe vorhanden wären, als nach §§ 12 und 13 zu wählen sind.

§ 12

(1) In allen Dienststellen, die in der Regel mindestens fünf Wahlberechtigte beschäftigen, von denen drei wählbar sind, werden Personalräte gebildet.

(2) Dienststellen, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht gegeben sind, werden von der übergeordneten Dienststelle im Einvernehmen mit der Stufenvertretung einer benachbarten Dienststelle zugeteilt.

(3) Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel

5 bis 20 wahlberechtigten Bediensteten aus einer Person,

21 Wahlberechtigten bis 50 Bediensteten aus drei Mitgliedern,

51 bis 150 Bediensteten aus fünf Mitgliedern,

151 bis 300 Bediensteten aus sieben Mitgliedern,

301 bis 600 Bediensteten aus neun Mitgliedern,

601 bis 1 000 Bediensteten aus elf Mitgliedern.

Die Zahl der Mitglieder erhöht sich in Dienststellen mit 1001 bis 5000 Bediensteten um je zwei für je weitere angefangene 1000, mit 5001 und mehr Bediensteten um je zwei für je weitere angefangene 2000.

(4) Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 25.

§ 13

(1) Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so muß jede Gruppe entsprechend ihrer Stärke im Personalrate vertreten sein, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Bei gleicher Stärke der Gruppen entscheidet das Los. Macht eine Gruppe von ihrem Recht, im Personalrate vertreten zu sein, keinen Gebrauch, so verliert sie ihren Anspruch auf Vertretung.

(2) Der Wahlvorstand errechnet die Verteilung der Sitze auf die Gruppen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

(3) Eine Gruppe erhält mindestens

bei weniger als 51 Gruppenangehörigen einen Vertreter,

bei 51 bis 200 Gruppenangehörigen zwei Vertreter,

bei 201 bis 600 Gruppenangehörigen drei Vertreter,

bei 601 bis 1 000 Gruppenangehörigen vier Vertreter,

bei 1 001 bis 3 000 Gruppenangehörigen fünf Vertreter,

bei 3 001 und mehr Gruppenangehörigen sechs Vertreter.

(4) Ein Personalrat, für den in § 12 Abs. 3 drei Mitglieder vorgesehen sind, besteht aus vier Mitgliedern, wenn eine Gruppe mindestens ebensoviel

Bedienstete zählt wie die beiden anderen Gruppen zusammen. Das vierte Mitglied steht der stärksten Gruppe zu.

(5) Eine Gruppe, der in der Regel nicht mehr als fünf Bedienstete angehören, erhält nur dann eine Vertretung, wenn sie mindestens ein Zwanzigstel der Bediensteten der Dienststelle umfaßt. Erhält sie keine Vertretung und findet Gruppenwahl statt, so kann sich jeder Angehörige dieser Gruppe durch Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand einer anderen Gruppe anschließen.

(6) Die Geschlechter sollen im Personalrat entsprechend dem Zahlenverhältnis vertreten sein.

§ 14

(1) Die Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen kann abweichend von § 13 geregelt werden, wenn jede Gruppe dies vor der Neuwahl in getrennter, geheimer Abstimmung beschließt.

(2) Jede Gruppe kann auch Angehörige der anderen Gruppen vorschlagen. Die Gewählten gelten als Vertreter derjenigen Gruppe, die sie vorgeschlagen hat.

§ 15

(1) Der Personalrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Besteht der Personalrat aus mehr als einer Person, so wählen die Beamten, Angestellten und Arbeiter ihre Vertreter (§ 13) je in getrennten Wahlgängen, es sei denn, daß die wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe vor der Neuwahl die gemeinsame Wahl beschließen.

(3) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt. In Dienststellen, deren Personalrat aus einer Person besteht, wird dieser mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Das gleiche gilt für Gruppen, denen nur ein Vertreter im Personalrat zusteht.

(4) Zur Wahl des Personalrats können die wahlberechtigten Bediensteten sowie die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften Vorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag der Bediensteten muß von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von drei Wahlberechtigten, unterzeichnet sein. In jedem Falle genügt die Unterzeichnung durch 100 wahlberechtigte Gruppenangehörige.

(5) Ist gemeinsame Wahl beschlossen worden, so muß jeder Wahlvorschlag von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Bediensteten unterzeichnet sein; Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden bei gemeinsamer Wahl für eine Gruppe gruppenfremde Bewerber vorgeschlagen, muß der Wahlvorschlag von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Angehörigen der Gruppe unterzeichnet sein, für die sie vorgeschlagen sind.

(7) Jeder Bedienstete kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

§ 16

Der Personalrat soll sich aus Vertretern der verschiedenen Beschäftigungsarten zusammensetzen.

§ 17

(1) Spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit bestellt der Personalrat drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so muß jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein.

(2) Besteht sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Personalrats kein Wahlvorstand, so beruft der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. Absatz 1 gilt entsprechend. Die Personalversammlung wählt sich einen Versammlungsleiter.

§ 18

Besteht in einer Dienststelle, die die Voraussetzungen des § 12 erfüllt, kein Personalrat, so beruft der Leiter der Dienststelle eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. § 17 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 19

Findet eine Personalversammlung (§ 17 Abs. 2, § 18) nicht statt oder wählt die Personalversammlung keinen Wahlvorstand, so bestellt ihn der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft.

§ 20

Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens nach sechs Wochen stattfinden. Kommt der Wahlvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so beruft der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl eines neuen Wahlvorstandes ein. § 17 Abs. 2 Satz 3 und § 10 gelten entsprechend.

§ 21

(1) Niemand darf die Wahl des Personalrats behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen. Insbesondere darf

kein Bediensteter in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden. Die Abordnung, Versetzung oder Kündigung von Mitgliedern des Wahlvorstandes und der Wahlbewerber ist gegen den Willen des Betroffenen bis zur Dauer von drei Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses unzulässig. Im übrigen gilt § 56 Abs. 2.

(2) Die Kosten der Wahl trägt die Dienststelle. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechts oder der Betätigung im Wahlvorstand hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes zur Folge. Für Dienstreisen von Mitgliedern des Wahlvorstandes werden Reisekosten mindestens nach Stufe C der Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten erstattet.

§ 22

(1) Mindestens drei Wahlberechtigte, jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft oder der Leiter der Dienststelle können binnen einer Frist von 14 Tagen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl beim Verwaltungsgericht anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflußt werden konnte.

(2) Entscheidungen und Maßnahmen des Wahlvorstandes können nur zusammen mit der Wahl beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

§ 23

(1) Steigt während der Amtszeit des Personalrats die Zahl der Bediensteten vorübergehend um mehr als 20 Personen, die voraussichtlich nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten beschäftigt werden, so wählen die nicht ständig Beschäftigten in geheimer Wahl

bei 21 bis 50 nicht ständig Beschäftigten einen Vertreter,

bei 51 bis 100 nicht ständig Beschäftigten zwei Vertreter,

bei mehr als 100 nicht ständig Beschäftigten drei Vertreter.

Der Personalrat bestimmt den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden. Im übrigen gelten für die Wahl der Vertreter die Vorschriften des § 9 Abs. 1 und 3, der §§ 10, 15, 16, 21 und 22 mit Ausnahme der Vorschriften über die Dauer der Zugehörigkeit zur Dienststelle und zum öffentlichen Dienst entsprechend.

(2) Die Bediensteten unter 18 Jahren wählen in Dienststellen, in denen in der Regel mindestens fünf Jugendliche beschäftigt sind, eine Jugendvertretung. Diese besteht in Dienststellen mit in der Regel

5 bis 20 jugendlichen Bediensteten aus einem Jugendvertreter,

21 bis 50 jugendlichen Bediensteten aus drei Jugendvertretern,

51 bis 200 jugendlichen Bediensteten aus fünf Jugendvertretern,

mehr als 200 jugendlichen Bediensteten aus sieben Jugendvertretern.

Als Jugendvertreter können Bedienstete vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr gewählt werden. Der Personalrat bestimmt den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden. Im übrigen gelten § 10 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 und 3, §§ 15, 16, 21 und 22 entsprechend.

(3) Besteht die Jugendvertretung aus drei oder mehr Mitgliedern, so wählt sie aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

ZWEITER ABSCHNITT
Amtszeit

§ 24

(1) Die regelmäßige Dauer der Amtszeit des Personalrats beträgt drei Jahre, die Amtszeit der nach § 23 Abs. 2 gewählten Jugendvertreter zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Personalrat oder eine Jugendvertretung besteht, jeweils mit Ablauf ihrer Amtszeit.

(2) Die Personalratswahlen finden in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai statt. Dies gilt nicht bei Neubildung der Dienststellen und bei Wahlen, die aufgrund des § 25 Abs. 1 erforderlich werden.

(3) Nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Personalrats führt dieser die Geschäfte weiter, bis der neue Personalrat gewählt ist, längstens jedoch bis zur Dauer von zwei Monaten.

§ 25

(1) Der Personalrat ist neu zu wählen, wenn

a) mit Ablauf von achtzehn Monaten, vom Tage der Wahl gerechnet, die Zahl der regelmäßig Beschäftigten um die Hälfte, mindestens aber um 50 gestiegen oder gesunken ist oder

b) die Gesamtzahl der Mitglieder des Personalrates auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist oder

c) der Personalrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat oder

d) die Personalratswahl mit Erfolg angefochten oder

e) der Personalrat durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a bis c führt der Personalrat die Geschäfte weiter, bis der neue Personalrat gewählt ist.

(3) Findet außerhalb der gesetzlichen Wahlzeitraumes eine Wahl statt, so ist der Personalrat zum nächsten gesetzlichen Wahltermin neu zu wählen.

§ 26

(1) Auf Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten, des Leiters der Dienststelle oder eine in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft kann das Verwaltungsgericht den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Personalrat oder die Auflösung des Personalrates wegen grober Vernachlässigung seiner gesetzlichen Befugnisse oder wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beschließen. Der Personalrat kann aus den gleichen Gründen den Ausschluß eines Mitgliedes beantragen.

(2) Ist der Personalrat aufgelöst, so setzt der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts einen Wahlvorstand ein. Dieser hat unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten. Bis zur Neuwahl nimmt der Wahlvorstand die dem Personalrate nach diesem Gesetze zustehenden Befugnisse und Pflichten wahr.

§ 27

(1) Die Mitgliedschaft im Personalrat erlischt durch

a) Ablauf der Wahlzeit,

b) Niederlegung des Amtes,

c) Beendigung des Dienstverhältnisses,

d) Ausscheiden aus der Dienststelle,

e) Verlust der Wählbarkeit,

f) gerichtliche Entscheidungen nach §§ 22 und 26.

(2) Die Mitgliedschaft eines Personalratsmitgliedes wird durch einen Wechsel der Gruppenzugehörigkeit nicht berührt; es bleibt Vertreter der Gruppe, für die es gewählt ist.

§ 28

Die Mitgliedschaft eines Beamten im Personalrate ruht, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten oder er wegen eines gegen ihn schwebenden Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes enthoben ist.

§ 29

(1) Scheidet ein Mitglied aus dem Personalrat aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Personalrats zeitweilig verhindert ist.

(2) Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Bediensteten derjenigen Vorschlagslisten entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören. Ist das ausgeschiedene oder verhinderte Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, so tritt der nicht gewählte Bedienstete mit der nächsthöheren Stimmenzahl als Ersatzmitglied ein.

(3) Im Falle des § 25 Abs. 1 Buchstabe e treten Ersatzmitglieder nicht ein.

§ 30

(1) Die Amtszeit der in § 23 Abs. 1 bezeichneten Vertreter endet mit Ablauf des für die Beschäftigung der nichtständigen Bediensteten vorgesehenen Zeitraumes oder mit Wegfall der Voraussetzungen für ihre Wahl. Die Vorschriften dieses Abschnittes mit Ausnahme der §§ 24 und 25 Abs. 1 Buchstabe a gelten sinngemäß.

(2) Für die Jugendvertretung (§ 23 Abs. 2) gelten die Vorschriften dieses Abschnittes mit Ausnahme des § 25 Abs. 1 Buchstabe b sinngemäß. Ein Jugendvertreter, der im Laufe der Amtszeit das 24. Lebensjahr vollendet, bleibt bis zum Ende der Amtszeit Mitglied der Jugendvertretung.

DRITTER ABSCHNITT

Geschäftsführung

§ 31

(1) Spätestens eine Woche, bei Stufenvertretungen zwei Wochen nach dem Wahltage, hat der Wahlvorstand die Mitglieder des Personalrats zur Vornahme der vorgeschriebenen Wahlen einzuberufen und die Sitzung zu leiten, bis der Personalrat aus seiner Mitte einen Wahlleiter bestellt hat.

(2) Der Personalrat bildet aus seiner Mitte den Vorstand. Diesem muß ein Mitglied jeder im Personalrat vertretenen Gruppe angehören. Die Vertreter jeder Gruppe wählen das auf sie entfallende Vorstandsmitglied. Hat der Personalrat elf oder mehr Mitglieder, so wählt er zwei weitere Mitglieder in den Vorstand.

(3) Der Personalrat bestimmt mit einfacher Mehrheit, welches Vorstandsmitglied den Vorsitz übernimmt. Er bestimmt zugleich die Vertretung des Vorsitzenden durch seine Stellvertreter.

§ 32

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

(2) Der Vorsitzende vertritt den Personalrat im Rahmen der von diesem gefaßten Beschlüsse. Die

Vertretung im einzelnen ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

§ 33

(1) Der Vorsitzende des Personalrats beraumt die Sitzungen des Personalrats an. Er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Personalrats zu den Sitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

(2) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Personalrats, der Jugendvertretung oder des Dienststellenleiters hat der Vorsitzende eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen. Ein solcher Antrag kann auch von der Mehrheit der Vertreter einer Gruppe gestellt werden, sofern diese Gruppe im Personalrat mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten ist.

(3) Der Leiter der Dienststelle nimmt an den Sitzungen, die auf sein Verlangen anberaumt sind, und an den Sitzungen, zu denen er ausdrücklich eingeladen ist, teil. Er kann einen Vertreter der Arbeitgebervereinigung, der die Dienststelle angehört, hinzuziehen. In diesem Falle ist Vertretern der im Personalrat vertretenen Gewerkschaften die Teilnahme an den Sitzungen zu ermöglichen.

§ 34

Die Sitzungen des Personalrats sind nicht öffentlich; sie finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Der Personalrat hat bei der Anberaumung seiner Sitzungen auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. Der Leiter der Dienststelle ist vom Zeitpunkt der Sitzung vorher zu verständigen.

§ 35

(1) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Personalrats ist ein Beauftragter jeder im Personalrat vertretenen Gewerkschaft berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Soll ein Beauftragter jeder im Personalrat vertretenen Gewerkschaft zu einer Personalratssitzung hinzugezogen werden (Absatz 1), so ist dies der Gewerkschaft rechtzeitig unter Mitteilung von Termin und Tagesordnung bekanntzugeben.

(3) Der Personalrat kann beschließen, daß beauftragte Mitglieder der Stufenvertretung, die bei der übergeordneten Dienststelle besteht, berechtigt sind, mit beratender Stimme an seinen Sitzungen teilzunehmen.

§ 36

(1) Die Beschlüsse des Personalrats werden mit mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

(2) Der Personalrat ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; Stellvertretung durch Ersatzmitglieder ist zulässig.

§ 37

(1) Erachtet die Mehrheit der Vertreter einer Gruppe oder der Jugendvertretung einen Beschluß des Personalrats als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der auch durch sie vertretenen Bediensteten, so ist auf ihren Antrag der Beschluß auf die Dauer von einer Woche auszusetzen. In dieser Frist soll, gegebenenfalls mit Hilfe der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften, eine Verständigung versucht werden.

(2) Nach Ablauf der Frist ist über die Angelegenheit neu zu beschließen. Wird der erste Beschluß bestätigt, so kann der Antrag auf Aussetzung nicht wiederholt werden.

§ 38

(1) An der Verhandlung von Fragen, welche die Interessen der nichtständigen Bediensteten wesentlich berühren, nehmen die in § 23 Abs. 1 bezeichneten Vertreter mit beratender Stimme teil.

(2) Ein Vertreter der nach § 23 Abs. 2 gewählten Jugendvertretung und der Vertrauensmann der Schwerbeschädigten sind zu allen Sitzungen des Personalrats mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Werden Angelegenheiten der jugendlichen Bediensteten behandelt, so ist zu diesen Tagesordnungspunkten die gesamte Jugendvertretung zu laden. Die Jugendvertreter haben Stimmrecht, soweit die zu fassenden Beschlüsse allein jugendliche Bedienstete betreffen.

(3) Die gewählte Jugendvertretung hat das Recht, im Benehmen mit dem Personalrat eigene Sitzungen anzuberaumen. An diesen Sitzungen soll der Personalratsvorsitzende oder ein beauftragtes Personalratsmitglied teilnehmen.

(4) Für die Geschäftsführung der Jugendvertretung finden die Vorschriften des § 31 Abs. 1 und 2 Satz 1, des § 32 und der §§ 34, 35, 36, 40, 41 und 43 sinngemäß Anwendung.

§ 39

(1) Über jede Verhandlung des Personalrats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefaßt sind, enthält. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich jeder Teilnehmer eigenhändig einzutragen hat.

(2) Hat der Leiter der Dienststelle an der Sitzung teilgenommen, so ist ihm der entsprechende Teil der Niederschrift zur Unterzeichnung vorzulegen und in Abschrift zuzuleiten. Hat ein Beauftragter

einer Gewerkschaft an der Sitzung teilgenommen, so erhält er eine Abschrift der Sitzungsniederschrift.

§ 40

Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung getroffen werden, die sich der Personalrat selbst gibt.

§ 41

(1) Die Mitglieder des Personalrats führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Freigestellte Personalratsmitglieder erhalten eine von der obersten Dienstbehörde festzulegende pauschalierte Aufwandsentschädigung.

(2) Versäumnis von Arbeitszeit, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Personalrats erforderlich ist, hat keine Minderung der Dienstbezüge, des Arbeitsentgelts sowie der Aufwandsentschädigung und aller Zulagen zur Folge. Personalratsmitglieder haben, soweit sie Geschäfte des Personalrats außerhalb der Arbeitszeit erledigen müssen, einen Anspruch auf Dienstbefreiung entsprechend der aufgewandten Zeit unter Fortzahlung der Bezüge in derselben oder der darauf folgenden Arbeitswoche. Dasselbe gilt auch für die Arbeitszeit, die aufgrund der Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, die der Personalratsarbeit dienlich, versäumen wird.

(3) Der Personalrat hat das Recht, Mitglieder des Personalrats von ihrer beruflichen Tätigkeit freizustellen in Betrieben mit:

300 bis 500 Bediensteten mindestens 1 Mitglied,

500 bis 1000 Bediensteten mindestens 2 Mitglieder,

1000 bis 2000 Bediensteten mindestens 3 Mitglieder,

je weitere 1000 Bedienstete ein Personalratsmitglied.

Der Dienststelle sind die Namen der freigestellten Personalratsmitglieder unverzüglich bekanntzugeben.

(4) Darüber hinaus kann der Personalrat, wenn und soweit es nach Art und Umfang der Dienstbehörde zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist, weitere Personalratsmitglieder ganz oder teilweise von ihrer beruflichen Tätigkeit freistellen. Soweit es sich um Betriebe unter 300 Bediensteten handelt, können neben Freistellungen ebenfalls Teilfreistellungen beschlossen werden.

(5) Widerspricht die Dienststelle den Beschlüssen des Personalrats und kommt es zu keiner Einigung, so kann sie innerhalb einer Frist von vier Wochen das Verwaltungsgericht zur Entscheidung im Beschlußverfahren anrufen, das verbindlich entscheidet. Ruft die Dienststelle das Verwaltungsgericht nicht an, wird der Beschluß des Personalrats nach Ablauf der Frist wirksam.

(6) Die Freistellung darf nicht zur Benachteiligung des beruflichen Aufstiegs führen. Bei der Freistellung sind die Gruppen angemessen zu berücksichtigen.

§ 42

(1) Der Personalrat kann Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten; er hat dabei auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen.

(2) An Sprechstunden des Personalrats kann ein Mitglied der Jugendvertretung zur Beratung Jugendlicher teilnehmen.

(3) Durch den Besuch der Sprechstunden oder sonstiger Inanspruchnahme des Personalrats entsteht den Bediensteten kein Ausfall an Arbeitsentgelt und Dienstbezügen.

§ 43

(1) Die durch die Tätigkeit des Personalrats entstehenden Kosten trägt die Dienststelle. Reisekosten werden mindestens nach Stufe C der Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten erstattet.

(2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Dienststelle die erforderlichen Räume, den Geschäftsbedarf und Schreibkräfte zur Verfügung zu stellen.

(3) Dem Personalrat werden in allen Dienststellen geeignete Plätze für Bekanntmachungen und Anschläge zur Verfügung gestellt. In dringenden Fällen werden Bekanntmachungen des Personalrats durch Rundsprüche bekanntgegeben.

§ 44

Der Personalrat darf für seine Zwecke von den Bediensteten keine Beiträge erheben oder annehmen.

DRITTES KAPITEL

Personalversammlung

§ 45

(1) Die Personalversammlung besteht aus den Bediensteten der Dienststelle. Sie wird vom Vorsitzenden des Personalrats geleitet. Sie ist nicht öffentlich.

(2) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Bediensteten nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten.

(3) Sollen in einer Personalversammlung gemäß § 46 Abs. 2 Angelegenheiten behandelt werden, die nur einen Teil der Bediensteten betreffen, so können diese Versammlungen als Teilversammlungen

durchgeführt werden. Diese Teilversammlungen ersetzen nicht die regelmäßigen Betriebsversammlungen.

(4) Die Jugendvertretung hat einmal in jedem Kalenderjahr eine Jugendversammlung durchzuführen. Diese soll möglichst unmittelbar vor oder nach einer ordentlichen Personalversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden der Jugendvertretung geleitet. Die Vorschriften dieses Kapitels und § 38 Abs. 3 Satz 2 finden sinngemäß Anwendung.

§ 46

(1) Der Personalrat hat mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr in einer Personalversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

(2) Der Personalrat ist berechtigt, und auf Wunsch des Leiters der Dienststelle oder eines Viertels der wahlberechtigten Bediensteten verpflichtet, eine Personalversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 47

(1) Die in § 46 Abs. 1 bezeichneten und die auf Wunsch des Personalrats oder des Leiters der Dienststelle einberufenen Personalversammlungen finden während der Arbeitszeit statt, soweit nicht die dienstlichen Verhältnisse eine andere Regelung zwingend erfordern. Die Zeit der Teilnahme an diesen Personalversammlungen einschließlich der zusätzlichen Wegezeit ist wie Arbeitszeit zu vergüten. Das gilt auch dann, wenn die Personalversammlung wegen der dienstlichen Verhältnisse außerhalb der Arbeitszeit stattfindet. Fahrkosten werden erstattet.

(2) Andere Personalversammlungen finden außerhalb der Arbeitszeit statt. Hiervon kann im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle abgewichen werden. Durch die Teilnahme an den Personalversammlungen entsteht den Bediensteten kein Ausfall an Arbeitsentgelt.

§ 48

Die Personalversammlung kann dem Personalrat Anträge unterbreiten und zu seinen Beschlüssen Stellung nehmen. Sie kann darüber hinaus auch Angelegenheiten gewerkschaftlicher, wirtschaftlicher und sozialpolitischer Art behandeln, die die Verwaltung oder ihre Bediensteten berühren.

§ 49

(1) An den Personalversammlungen können Beauftragte der im Personalrat vertretenen Gewerkschaften mit beratender Stimme teilnehmen. Der Personalrat hat die Einberufung der Personalversammlung diesen Gewerkschaften mitzuteilen.

(2) Der Personalrat oder die Personalversammlung können von Fall zu Fall beschließen, daß

a) je ein Beauftragter der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften berechtigt ist, an der Personalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend;

b) beauftragte Mitglieder der Stufenvertretung, die bei der übergeordneten Dienststelle besteht und des Gesamtpersonalrates berechtigt sind, an der Personalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen;

c) zu einzelnen Punkten Sachverständige oder Auskunftspersonen gehört werden sollen.

(3) Der Leiter der Dienststelle nimmt an den Versammlungen, die auf seinen Wunsch einberufen sind oder zu denen er ausdrücklich eingeladen ist, teil. Er kann einen Vertreter der Arbeitgebervereinigung, der die Dienststelle angehört, hinzuziehen.

VIERTES KAPITEL

Stufenvertretungen und Gesamtpersonalrat

§ 50

(1) Für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen werden bei den Mittelbehörden Bezirkspersonalräte, bei den obersten Dienstbehörden Hauptpersonalräte gebildet.

(2) Die Mitglieder des Bezirkspersonalrats werden von den zum Geschäftsbereich der Mittelbehörde, die Mitglieder des Hauptpersonalrats von den zum Geschäftsbereich der obersten Dienstbehörde gehörenden Bediensteten gewählt.

(3) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird nun ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt. Steht einer Gruppe nur ein Vertreter in der Stufenvertretung zu, wird dieser mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(4) Die §§ 9 bis 12, § 13 Abs. 1, 2 und 6, § 14, § 15 Abs. 1, 2, 6 und 7, §§ 16 bis 18 und 20 bis 22 gelten entsprechend. Zur Wahl der Stufenvertretungen können Wahlvorschläge eingereicht werden von den in den Stufenvertretungen bereits vertretenen Gewerkschaften und den wahlberechtigten Bediensteten. Die Wahlvorschläge der Bediensteten müssen von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen unterzeichnet sein; in jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 1000 Bedienstete. Ist gemeinsame Wahl beschlossen worden, so muß jeder Wahlvorschlag von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Bediensteten unterzeichnet sein; Satz 3 gilt entsprechend. § 10 Abs. 3 gilt nur für die leitenden Bediensteten der Dienststelle, bei der die Stufenvertretung zu

errichten ist. Eine Personalversammlung zur Bestellung des Bezirks- oder Hauptwahlvorstandes findet nicht statt. An ihrer Stelle übt der Leiter der Dienststelle, bei der die Stufenvertretung zu errichten ist, die Befugnis zur Bestellung des Wahlvorstandes nach § 17 Abs. 2, §§ 18 und 20 aus.

(5) Werden in einer Verwaltung die Personalräte und Stufenvertretungen gleichzeitig gewählt, so führen die bei den Dienststellen bestehenden Wahlvorstände die Wahlen der Stufenvertretungen im Auftrage des Bezirks- oder Hauptwahlvorstandes durch; andernfalls bestellen auf sein Ersuchen die Personalräte oder, wenn solche nicht bestehen, die Leiter der Dienststellen die örtlichen Wahlvorstände für die Wahl der Stufenvertretungen.

(6) In den Stufenvertretungen erhält jede Gruppe mindestens einen Vertreter. Besteht die Stufenvertretung aus mehr als neun Mitgliedern, erhält jede Gruppe mindestens zwei Vertreter. § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

(7) Bei den Stufenvertretungen sind gemäß § 23 Abs. 2 Jugendvertretungen zu bilden. Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 51

Für die Amtszeit und die Geschäftsführung der Stufenvertretungen gelten §§ 24, 29, 31 bis 37 und 39 bis 44, für die Jugendvertretung § 38 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 52

In den Fällen des § 7 Abs. 3 kann durch Beschluß der einzelnen Personalräte neben diesen ein Gesamtpersonalrat errichtet werden. Die Errichtung bedarf der Zustimmung der Personalräte der Dienststellen, in denen insgesamt mindestens 75 vom Hundert der Bediensteten beschäftigt sind.

§ 53

Für die Wahl, die Amtszeit und die Geschäftsführung des Gesamtpersonalrats gelten § 50 Abs. 2 bis 4 und § 51 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Unterzeichnung der Wahlvorschläge durch 100 Bedienstete in jedem Fall genügt.

FÜNFTES KAPITEL

Beteiligungsrechte des Personalrats

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 54

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben ist der Personalrat rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die erforderlichen Unterlagen sind ihm vorzulegen. Hierzu gehören alle Unterlagen, die der Dienststelle bei ihrer Meinungsbildung zur Verfügung gestanden haben. Er ist berechtigt, Sachverständige zu hören. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung des Bediensteten und nur von einem von ihm bestimmten Mitglied des Vorstandes des Personalrats eingesehen werden.

(2) Der Leiter der Dienststelle und der Personalrat sollen mindestens einmal im Monat zu gemeinschaftlichen Besprechungen zusammentreten. In ihnen soll auch die Gestaltung des Dienstbetriebs behandelt werden, insbesondere alle Vorgänge, die die Bediensteten wesentlich berühren. Sie haben über strittige Fragen mit dem ernsten Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen. Die §§ 35 und 38 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 55

(1) Dienststelle und Personalrat haben Maßnahmen des Arbeitskampfes gegeneinander zu unterlassen. Arbeitskämpfe tariffähiger Parteien werden hierdurch nicht berührt.

(2) Die Mitglieder der Personalvertretungen und die nach § 23 gewählten Vertreter können in der Dienststelle als Gewerkschaftsmitglieder im Rahmen der Aufgaben ihrer Gewerkschaft tätig werden.

§ 56

(1) Dienststelle und Personalrat haben darüber zu wachen, daß alle in der Dienststelle beschäftigten Personen nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, daß jede unterschiedliche Behandlung von Personen wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts unterbleibt.

(2) Der Personalrat hat sich für die Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Bediensteten einzusetzen.

§ 57

(1) Mitglieder des Personalrats und die in § 23 bezeichneten Vertreter dürfen in der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden; insbesondere dürfen sie in ihrem beruflichen Aufstieg nicht benachteiligt werden.

(2) Für die Mitglieder des Personalrats, die im Arbeitsverhältnis stehen, gelten für die Amtszeit und die darauf folgenden drei Jahre die §§ 13 und 14 des Kündigungsschutzgesetzes entsprechend. Mitglieder des Personalrats dürfen gegen ihren Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft im Personalrat aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und der Personalrat zustimmt. § 70 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Vorschrift des Absatzes 2 gilt auch für die Mitglieder der Jugendvertretung.

(4) Die außerordentliche Kündigung von Mitgliedern des Personalrats und der Jugendvertretung, die Arbeiter oder Angestellte sind, ist nur mit Zustimmung des Personalrats zulässig.

§ 58

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Personalrats haben auch nach dem Ausscheiden aus dem Personalrat oder aus der Dienststelle über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum Personalrat bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht gilt nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern des Personalrats. Sie entfällt ferner gegenüber der vorgesetzten Dienststelle und der bei ihr gebildeten Stufenvertretung, wenn der Personalrat diese im Rahmen ihrer Befugnisse anruft; das gleiche gilt für die Anrufung des Gesamtpersonalrats.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten und Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(3) Die Schweigepflicht besteht auch für die in § 23 genannten Vertreter, für Beauftragte von Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen sowie für alle sonstigen Teilnehmer von Personalratssitzungen.

§ 59

(1) Der Personalrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

a) Maßnahmen, die der Dienststelle und ihren Angehörigen dienen, zu beantragen,

b) darüber zu wachen, daß die zugunsten der Bediensteten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,

c) Beschwerden, Anfragen und Anregungen von einzelnen Bediensteten oder Bedienstetengruppen, die sich auch durch Sprecher ihres Vertrauens vertreten lassen können und der Jugendvertretung, insbesondere bezüglich der Arbeitsweise, der Zuweisung neuer Arbeitsplätze, der Verdienstberechnung und sonstiger Arbeitsbedingungen einschließlich der Arbeitssicherheit und des Verhaltens von Vorgesetzten entgegenzunehmen, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit dem Leiter der Dienststelle auf eine Erledigung hinzuwirken,

d) die Eingliederung Schwerbeschädigter und sonstiger schutzbedürftiger Personen in die Dienststelle zu fördern,

e) auf die Bildung einer Jugendvertretung hinzuwirken und mit dieser zur Wahrung der Interessen der jugendlichen Bediensteten eng zusammenzuarbeiten. Er kann von der Jugendvertretung Vorschläge und Stellungnahmen anfordern.

(2) Bei Prüfungen, die eine Dienststelle von den Bediensteten ihres Bereiches abnimmt, gehört ein vom zuständigen Personalrat benannter Vertreter der Prüfungskommission mit beratender Stimme an.

(3) Bei Maßnahmen, die der sozialen Betreuung der Bediensteten dienen, ist der Personalrat hinzuzuziehen.

(4) Wenn Beschwerden, Anfragen und Anregungen gemäß Absatz 1 Buchstabe c in einer Personalratssitzung erörtert werden, ist der Bedienstete oder der Sprecher der Bediensteten-Gruppe zur Sitzung mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 60

(1) Der Personalrat hat auf die Verhütung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu achten, die für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen und sich für die Durchführung des Arbeitsschutzes einzusetzen.

(2) Die Dienststelle, die im Absatz 1 genannten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen sind verpflichtet, den Personalrat oder die von ihm bestimmten Vertreter bei Einführung und Prüfung von Arbeitsschutzeinrichtungen und bei Unfalluntersuchungen hinzuzuziehen. Das gleiche gilt für die aus Gründen des Arbeitsschutzes durchzuführenden Besichtigungen.

(3) Aus den monatlichen Besprechungen des Dienststellenleiters mit dem Sicherheitsbeauftragten oder dem Sicherheitsausschuß nach § 719 RVO nehmen Beauftragte des Personalrats teil.

(4) Der Dienststellenleiter hat die Unfallanzeige A (§ 1552 RVO) dem Personalrat zur Unterschrift vorzulegen und ihm eine Durchschrift auszuhändigen.

§ 61

(1) Dienstvereinbarungen sind zulässig, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Sie werden durch Dienststelle und Personalrat gemeinsam beschlossen, sind schriftlich niederzulegen, von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekanntzumachen.

(2) Dienstvereinbarungen, die für einen größeren Bereich gelten, gehen den Dienstvereinbarungen für einen kleineren Bereich vor.

(3) Soweit Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen üblicherweise durch Tarifvertrag geregelt werden, sind Dienstvereinbarungen nicht zulässig. Dies gilt nicht, wenn ein Tarifvertrag den Abschluß ergänzender Dienstvereinbarungen ausdrücklich zuläßt.

ZWEITER ABSCHNITT

Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte des Personalrats

§ 62

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung des Personalrats unterliegt, kann sie nur mit seiner Zustimmung getroffen werden. § 67 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Der Leiter der Dienststelle unterrichtet den Personalrat von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt seine Zustimmung. Der Beschluß des Personalrats ist dem Leiter der Dienststelle innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. In dringenden Fällen kann der Leiter der Dienststelle diese Frist auf eine Woche abkürzen. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn nicht der Personalrat innerhalb der genannten Frist die Zustimmung schriftlich verweigert.

(3) Beantragt der Personalrat eine Maßnahme, die seiner Mitbestimmung unterliegt, so hat er sie schriftlich dem Leiter der Dienststelle vorzuschlagen. Dieser gibt innerhalb von zwei Wochen dem Personalrat seine Zustimmung oder Ablehnung schriftlich bekannt; die Ablehnung ist zu begründen.

(4) Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter der Dienststelle oder der Personalrat die Angelegenheit binnen zweier Wochen auf dem Dienstwege den übergeordneten Dienststellen, bei denen Stufenvertretungen bestehen, vorlegen. Diese entscheiden nach Verhandlung mit den Stufenvertretungen auf Antrag innerhalb von vier Wochen. In Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts ist anstelle des Ministers das in ihrer Verfassung vorgesehene Organ anzurufen. In Zweifelsfällen bestimmt der zuständige Minister die anzurufende Stelle. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Ergibt sich zwischen der obersten Dienstbehörde und der bei ihr bestehenden zuständigen Personalvertretung keine Einigung, so entscheidet die Einigungsstelle (§ 63).

(6) § 67 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 63

(1) Die Einigungsstelle wird bei der obersten Dienstbehörde gebildet. Sie besteht aus je drei Beisitzern, die von der obersten Dienstbehörde und der bei ihr bestehenden zuständigen Personalvertretung bestellt werden, und einem unparteiischen Vorsitzenden, auf dessen Person sich beide Seiten einigen. Unter den Beisitzern, die von der Personalvertretung bestellt werden, muß sich je ein Beamter und ein Angestellter oder Arbeiter befinden, es sei denn, die Angelegenheit betrifft lediglich die Beamten oder die im Arbeitsverhältnis stehenden Bediensteten. Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt ihn der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts.

(2) Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Der obersten Dienstbehörde und der zuständigen Personalvertretung ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann die Äußerung schriftlich erfolgen.

(3) Die Einigungsstelle entscheidet durch Beschluß. Sie kann den Anträgen der Beteiligten auch teilweise entsprechen. Der Beschluß wird mit Stimmenmehrheit gefaßt.

(4) Der Beschluß ist den Beteiligten zuzustellen. Er bindet die Beteiligten.

(5) Für die Mitglieder der Einigungsstelle gelten § 57 Abs. 1 und § 58 entsprechend.

§ 64

(1) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, gegebenenfalls durch Abschluß von Dienstvereinbarungen, in folgenden Angelegenheiten, auch wenn sie nur einzelne Bedienstete betreffen, mitzubestimmen über

a) Dauer, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen, Festsetzung von Kurz- oder Mehrarbeit sowie Anrechnung der Pausen und Dienstbereitschaften und aller sonstigen die Dienstdauer beeinflussenden allgemeinen Regelungen,

b) Festsetzung der zeitlichen Lage des Urlaubs,

c) Maßnahmen und Durchführung der Berufsausbildung und Fortbildung der Beamten, Angestellten und Arbeiter,

d) Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,

e) Fragen der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Bediensteten,

f) Fragen der betrieblichen Lohnfindung, Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen, Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden sowie deren Änderung und Festsetzung der einzelnen Akkord- und Prämiensätze sowie der leistungsbezogenen und sonstigen Zulagen,

g) Festlegung von Belohnungen und Dienstpostenzulagen,

h) Gewährung von Unterstützungen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,

i) Zuweisung von Wohnungen, über die die Dienststelle verfügt,

j) Bestellung von Vertrauens- und Betriebsärzten,

k) Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und sonstigen Gesundheitsschädigungen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe h bestimmt auf Verlangen des Antragstellers nur der Vorstand des Personalrats mit.

(3) Muß für Gruppen von Bediensteten die tägliche Arbeitszeit nach Erfordernissen, die die Dienststelle nicht voraussehen kann, unregelmäßig und kurz festgesetzt werden, so beschränkt sich die Mitbestimmung auf den Beschluß von Dienstvereinbarungen über Grundsätze für die Aufstellung von Dienstplänen.

(4) Erfolgt eine Regelung nach Absatz 1 durch Dienstvereinbarung oder durch Spruch des Verwaltungsgerichts, gelten diese Rechtsnormen, bis sie durch eine andere kollektive Regelung oder durch Spruch des Verwaltungsgerichts ersetzt werden.

§ 65

(1) Der Personalrat hat mitzubestimmen in Personalangelegenheiten der Beamten bei

1. Besetzung der Stellen mit Personalführungsaufgaben
2. Besetzung der Stellen der Leiter von Personalabteilungen und Personalstellen.

(2) Der Personalrat hat mitzubestimmen in Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter bei

a) Einstellung, Eingruppierung und Umgruppierung,
b) Abordnung, Versetzung und Übertragung einer anderen Tätigkeit,
c) sonstige Vertragsänderung,
d) Kündigung,
e) Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus.

In den Fällen des Buchstaben b gilt § 70 Abs. 2.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 und 2 darf die die Zustimmung nicht aus Gründen des Geschlechts, der Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei oder Gewerkschaft verweigert werden.

(4) Vor jeder außerordentlichen Kündigung ist der Personalrat zu hören. Eine ohne Anhörung des Personalrats ausgesprochene außerordentliche Kündigung ist unwirksam.

(5) Einstellungsrichtlinien und personelle Fragebogen bedürfen der Zustimmung des Personalrats.

§ 66

Der Personalrat hat mitzubestimmen bei

a) Einführung neuer Arbeitsmethoden und Fertigungsverfahren,
b) der Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder Teilen von ihnen,
c) der Festlegung der für die Berechnung des Personalbedarfs maßgebenden Grundlagen,
d) Fragen der Anwendung von Einrichtungen zur Anzeige und Aufzeichnung betrieblicher Daten,
e) Fragen der Amtsbewertung und Personalbemessung,
f) Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Dienstbezüge und Arbeitsentgelte,
g) Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs.

§ 67

(1) Soweit der Personalrat an Entscheidungen mitwirkt, ist die beabsichtigte Maßnahme vor der Durchführung mit dem Ziele einer Verständigung rechtzeitig und eingehend mit ihm zu erörtern.

(2) Äußert sich der Personalrat nicht innerhalb einer Woche oder hält er bei Erörterungen seine Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die beabsichtigte Maßnahme als gebilligt.

(3) Entspricht die Dienststelle den Einwendungen des Personalrats nicht oder nicht in vollem Umfange, so teilt sie dem Personalrat ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe innerhalb von zwei Wochen schriftlich mit.

(4) Beantragt der Personalrat eine Maßnahme, die seiner Mitwirkung unterliegt, so hat er sie schriftlich dem Leiter der Dienststelle vorzuschlagen. Dieser gibt innerhalb von einer Woche dem Personalrat seine Zustimmung oder Ablehnung schriftlich bekannt; die Ablehnung ist zu begründen.

(5) Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter der Dienststelle oder der Personalrat die Angelegenheit binnen einer Woche auf dem Dienstwege der übergeordneten Dienststelle, bei der eine Stufenvertretung besteht, vorlegen. Erfolgt auch hier innerhalb von vier Wochen keine Einigung, entscheidet die oberste Dienstbehörde nach Verhandlung mit der Stufenvertretung auf Antrag innerhalb von vier Wochen.

In Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts ist anstelle des Ministers das in ihrer Verfassung vorgesehene Organ anzurufen. In Zweifelsfällen bestimmt der zuständige Minister die anzurufende Stelle. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Ist ein Antrag gemäß Absatz 5 gestellt, so ist die beabsichtigte Maßnahme bis zur Entscheidung der angerufenen Dienststelle auszusetzen.

(7) Der Leiter der angerufenen Dienststelle kann bei Maßnahmen, bei denen ein Antrag nach Absatz 5 gestellt ist und die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Die vor-

läufige Regelung ist als solche zu kennzeichnen, auf höchstens drei Monate zu befristen und dem Personalrat mitzuteilen sowie schriftlich zu begründen.

§ 68

(1) Der Personalrat hat bei Verwaltungsanordnungen mitzuwirken, die eine Dienststelle für die innerdienstlichen, sozialen oder personellen Angelegenheiten der Bediensteten ihres Geschäftsbereichs erläßt.

(2) Soweit beabsichtigte Verwaltungsanordnungen über den Geschäftsbereich eines Bundesministeriums hinausgehen, haben die bei der Vorbereitung mitbeteiligten obersten Bundesbehörden die zuständigen Stufenvertretungen gemäß Absatz 1 zu beteiligen.

§ 69

(1) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, in allen sozialen Angelegenheiten, auch wenn sie nur einzelne Bedienstete betreffen, mitzuwirken, sofern die Angelegenheit nicht bereits der Mitbestimmung unterliegt.

(2) Der Personalrat wirkt mit, wenn Ersatzansprüche gegen einen Bediensteten geltend gemacht werden, es sei denn, daß dieser die Mitwirkung ausdrücklich ablehnt. Anträgen und Berichten der Dienststelle ist in solchen Fällen die Stellungnahme des Personalrats beizufügen.

§ 70

(1) Der Personalrat wirkt mit

a) in Personalangelegenheiten der Beamten bei
   1. Einstellung, Anstellung und Beförderung,
   2. Abordnung, Versetzung und Übertragung eines anderen Dienstpostens,
   3. vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand, es sei denn, daß der Beamte die Mitwirkung ausdrücklich ablehnt,
   4. Entlassung,
   5. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
   6. Versagung der Genehmigung zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung,

b) in Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter bei
   1. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
   2. Versagung der Genehmigung zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung,
   3. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken.

(2) Als Versetzung gilt auch die mit einem Wechsel des Dienstortes verbundene Verwendung innerhalb einer Dienststelle.

§ 71

Die §§ 65 und 70 gelten für die in § 10 Abs. 3 bezeichneten Bediensteten nur nach Maßgabe des § 72 Abs. 2. Für die Beamten auf Zeit sowie für Bedienstete mit vorwiegend wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit gelten sie nicht, wenn der Bedienstete es ausdrücklich ablehnt. Sie gelten nicht für die in § 36 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Beamten der Besoldungsgruppe B.

SECHSTES KAPITEL

Zusammenarbeit mit Stufenvertretungen und Gesamtpersonalrat

§ 72

(1) In Angelegenheiten, in denen die Dienststelle zur Entscheidung befugt ist, ist der bei ihr gebildete Personalrat zu beteiligen.

(2) In Angelegenheiten, in denen die Dienststelle als übergeordnete Dienststelle zur Entscheidung befugt ist, ist anstelle des Personalrats die bei dieser Dienststelle gebildete Stufenvertretung zu beteiligen. Dies gilt auch für die in § 10 Abs. 3 bezeichneten Bediensteten.

(3) Vor einem Beschluß in Angelegenheiten, die einzelne Bedienstete oder Dienststellen betreffen, gibt die Stufenvertretung den Personalvertretungen Gelegenheit zur Äußerung. In diesem Falle verdoppeln sich die Fristen des § 62 Abs. 2 und des § 67 Abs. 2.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Verteilung der Zuständigkeit zwischen Personalrat und Gesamtpersonalrat.

(5) Für die Befugnisse und Pflichten der Stufenvertretungen und des Gesamtpersonalrats gelten die Vorschriften des Fünften Kapitels entsprechend. Für die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder gelten §§ 57 und 58.

(6) In neu gebildeten Dienststellen werden die Beteiligungsrechte gemäß Absatz 1 und alle sonstigen Rechte von der Stufenvertretung der nächsthöheren Dienststelle bis zur Wahl einer Personalvertretung wahrgenommen.

SIEBENTES KAPITEL

Strafvorschriften

§ 73

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Schweigepflicht nach § 58 verletzt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Haft bestraft.

(2) Wer die Tat in der Absicht begeht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder der Dienststelle Schaden zuzufügen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ferner kann das durch die strafbare Handlung erlangte Entgelt oder ein ihm entsprechender Geldbetrag eingezogen werden.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Leiters der Dienststelle oder des Verletzten ein. Der Antrag kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen, gerechnet von dem Zeitpunkt an, an dem die Dienststelle oder der Bedienstete von der Tat Kenntnis erhalten hat, gestellt werden. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

ACHTES KAPITEL

Gerichtliche Entscheidungen

§ 74

(1) Die Verwaltungsgerichte, im dritten Rechtszug das Bundesverwaltungsgericht, entscheiden außer in den Fällen der §§ 22 und 26 über

a) Wahlberechtigung und Wählbarkeit,

b) Wahl und Amtszeit der Personalvertretungen und der in § 23 genannten Vertreter sowie Zusammensetzung der Personalvertretungen,

c) Zuständigkeit und Geschäftsführung der Personalvertretungen,

d) Bestehen oder Nichtbestehen von Dienstvereinbarungen.

(2) Die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlußverfahren gelten entsprechend.

§ 75

(1) Für die nach diesem Gesetz zu treffenden Entscheidungen sind bei den Verwaltungsgerichten des ersten und zweiten Rechtszugs Fachkammern (Fachsenate) zu bilden. Die Zuständigkeit einer Fachkammer kann auf die Bezirke anderer Gerichte oder Teile von ihnen erstreckt werden.

(2) Die Fachkammer besteht aus einem Vorsitzenden und ehrenamtlichen Beisitzern. Die Beisitzer müssen Bundesbedienstete sein. Sie werden je zur Hälfte durch die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle auf Vorschlag

a) der unter den Bediensteten vertretenen Gewerkschaften und

b) der in § 1 bezeichneten Verwaltungen und Gerichte

berufen. Für die Berufung und Stellung der Beisitzer und ihre Heranziehung zu den Sitzungen gelten die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über Arbeitsrichter und Landesarbeitsrichter entsprechend.

(3) Die Fachkammer wird tätig in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je zwei nach Absatz 2 Buchstaben a und b berufenen Beisitzern. Unter den in Absatz 2 Buchstabe a bezeichneten Beisitzern muß sich je ein Beamter und ein Angestellter oder Arbeiter befinden.

NEUNTES KAPITEL

Ergänzende Vorschriften

§ 76

(1) Durch Tarifvertrag kann das Personalvertretungsrecht nicht abweichend von diesem Gesetz geregelt werden.

(2) Dienstvereinbarungen, die den §§ 1 bis 53 widersprechen, treten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes insoweit außer Kraft. Dienstvereinbarungen, die diesem Gesetz widersprechende Regelungen der Zuständigkeit und Befugnisse der Personalvertretungen enthalten, treten insoweit mit Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 77

Zur Regelung der in den §§ 9 bis 21, 23, 50, 52 und 53 bezeichneten Wahlen erläßt die Bundesregierung binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften über

a) die Vorbereitung der Wahl, insbesondere die Aufstellung der Wählerlisten und die Errechnung der Vertreterzahl,

b) die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerlisten und die Erhebung von Einsprüchen,

c) die Vorschlagslisten und die Frist für ihre Einreichung,

d) das Wahlausschreiben und die Fristen für seine Bekanntmachung,

e) die Stimmabgabe,

f) die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung,

g) die Aufbewahrung der Wahlakten.

§ 78

(1) Im Bundesnachrichtendienst wählen die Bediensteten jeder Dienststelle je einen Vertrauens-

mann und zwei Stellvertreter für eine Amtszeit von drei Jahren.

(2) Der Vertrauensmann nimmt Anregungen, Anträge und Beschwerden in innerdienstlichen, sozialen und persönlichen Angelegenheiten von den Bediensteten entgegen und vertritt sie bei dem Leiter der Dienststelle. Er soll zur verantwortungsvollen Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und Bediensteten sowie zu einem guten Vertrauensverhältnis zwischen den Bediensteten beitragen.

(3) Der Vertrauensmann ist mit allen Vorschlägen zu hören. Geht sein Vorschlag über die Zuständigkeit des Leiters seiner Dienststelle hinaus, so hat dieser den Vorschlag dem nächsthöheren Vorgesetzten vorzulegen. Wird seinem Vorschlag nicht entsprochen, muß ihn der Vertrauensmann dem Hauptvertrauensmann im Bundesnachrichtendienst vorlegen.

(4) Der Hauptvertrauensmann wird aus einer Zahl von mindestens drei Bediensteten, die der Präsident des Bundesnachrichtendienstes vorschlägt, von den Vertrauensleuten der am Sitz des Präsidenten befindlichen Dienststellen für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Er darf keine seine Unparteilichkeit beeinflussenden sonstigen Dienstobliegenheiten wahrnehmen.

(5) Soweit der Präsident des Bundesnachrichtendienstes Vorschlägen des Hauptvertrauensmanns nicht zustimmt, ist die Entscheidung diesem gegenüber schriftlich zu begründen.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Wahl und die Geschäftsführung der Vertrauensleute und des Hauptvertrauensmannes unter Berücksichtigung der Grundsätze des Gesetzes über die Wahl und die Amtsdauer der Vertrauensmänner der Soldaten vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1052) zu regeln.

ZWEITER TEIL
Personalvertretungen in den Ländern

ERSTES KAPITEL
Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung

§ 79

Für die Gesetzgebung der Länder sind die §§ 79 bis 90 Rahmenvorschriften.

§ 80

(1) In den Verwaltungen und Betrieben der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen nicht bundesmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie in den Gerichten der Länder werden Personalvertretungen und Stufenvertretungen gebildet; für Polizeibeamte und Angehörige von Dienststellen, die bildenden, wissenschaftlichen und künstlerischen Zwekken dienen, können die Länder eine besondere Regelung vorsehen.

(2) Die Bildung von Jugendvertretungen ist entsprechend § 23 Abs. 2 vorzusehen.

§ 81

(1) Die Personalvertretungen werden in geheimer und unmittelbarer Wahl und bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Sind in einer Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen (Beamte, Angestellte, Arbeiter) wahlberechtigt, so wählen die Angehörigen jeder Gruppe ihren Vertreter in getrennten Wahlgängen, es sei denn, daß die wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe vor der Neuwahl in getrennten geheimen Abstimmungen die gemeinsame Wahl beschließen.

(3) Erachtet die Mehrheit der Vertreter einer Gruppe oder der Jugendvertretung einen Beschluß des Personalrats als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der durch sie vertretenen Bediensteten, so ist auf ihren Antrag der Beschluß über die Dauer von einer Woche auszusetzen.

§ 82

(1) Wahl und Tätigkeit der Personalvertretungen und der Jugendvertretungen dürfen nicht behindert oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflußt werden. Insbesondere dürfen die Mitglieder der Personalvertretungen wegen ihrer Tätigkeit in der Personalvertretung nicht dienstlich benachteiligt oder bevorzugt werden.

(2) Mitglieder der Personalvertretungen und Jugendvertretungen dürfen gegen ihren Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft in der Personalvertretung oder Jugendvertretung unvermeidbar ist und die Personalvertretung zustimmt.

(3) Die Abordnung, Versetzung von Mitgliedern des Wahlvorstandes und der Wahlbewerber ist gegen den Willen des Betroffenen bis zur Dauer von drei Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses unzulässig. Dasselbe gilt für die Kündigung von Mitgliedern des Wahlvorstandes und der Wahlbewerber, es sei denn, daß ein Grund vorliegt, der den Arbeitgeber nach dem Gesetz zur außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt.

§ 83

(1) Die Mitglieder des Personalrats führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Freigestellte Perso-

nalratsmitglieder können eine von der obersten Dienstbehörde festzulegende pauschalierte Aufwandsentschädigung erhalten.

(2) Versäumnis von Arbeitszeit, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Personalrats erforderlich ist, hat keine Minderung der Dienstbezüge, des Arbeitsentgelts sowie der Aufwandsentschädigung und aller Zulagen zur Folge. Personalratsmitglieder haben, soweit sie Geschäfte des Personalrats außerhalb der Arbeitszeit erledigen müssen, einen Anspruch auf Dienstbefreiung entsprechend der aufgewandten Zeit unter Fortzahlung der Bezüge in derselben oder der darauffolgenden Arbeitswoche. Dasselbe gilt auch für die Arbeitszeit, die auf Grund der Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, die der Personalratsarbeit dienlich sind, versäumt wird.

(3) Mitglieder des Personalrats sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn der Personalrat durch Beschluß festgestellt hat, daß es nach Art und Umfang der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Personalrats erforderlich ist. Die Freistellung darf nicht zur Benachteiligung im beruflichen Aufstieg führen.

(4) Durch die Wahl und die Tätigkeit der Personalvertretungen dürfen den Bediensteten wirtschaftliche Nachteile nicht entstehen.

(5) Die durch die Wahl und die Tätigkeit der Personalvertretungen entstehenden Kosten trägt die Verwaltung.

§ 84

(1) Die Sitzungen der Personalvertretungen sind nicht öffentlich.

(2) Die Mitglieder der Personalvertretungen haben auch nach dem Ausscheiden aus der Personalvertretung über dienstliche Angelegenheiten, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Personalvertretung bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die gleiche Verpflichtung trifft auch andere Personen, die an den Sitzungen der Personalvertretung teilzunehmen berechtigt sind.

(3) Zur Durchführung seiner Aufgaben ist der Personalrat rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die erforderlichen Unterlagen sind ihm vorzulegen. Hierzu gehören alle Unterlagen, die der Dienststelle bei ihrer Meinungsbildung zur Verfügung gestanden haben. Er ist berechtigt, Sachverständige zu hören. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung des Bediensteten und nur von einem ihm bestimmten Mitglied des Vorstandes des Personalrats eingesehen werden.

(4) Die Mitglieder der Personalvertretungen und die nach § 23 gewählten Vertreter können in der Dienststelle als Gewerkschaftsmitglieder im Rahmen der Aufgaben ihrer Gewerkschaft tätig werden.

(5) Dienststelle und Personalrat haben Maßnahmen des Arbeitskampfes gegeneinander zu lassen. Arbeitskämpfe tariffähiger Parteien werden hierdurch nicht berührt.

(6) Der Leiter der Dienststelle und der Personalrat sollen mindestens einmal im Monat zu gemeinschaftlichen Besprechungen zusammentreten. In ihnen soll auch die Gestaltung des Dienstbetriebs behandelt werden, insbesondere alle Vorgänge, die die Bediensteten wesentlich berühren. Sie haben über strittige Fragen mit dem ernsten Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen. Die §§ 35 und 38 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 85

(1) Die regelmäßige Dauer der Amtszeit des Personalrats beträgt drei Jahre, die Amtszeit der nach § 23 Abs. 2 gewählten Jugendvertreter zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Personalrat oder eine Jugendvertretung besteht, jeweils mit Ablauf ihrer Amtszeit.

(2) Die Personalratswahlen finden in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai statt. Dies gilt nicht bei Neubildung der Dienststellen und bei Wahlen, die aufgrund des § 25 Abs. 1 erforderlich werden.

(3) Die Personalvertretungen können wegen grober Vernachlässigung ihrer gesetzlichen Befugnisse oder wegen grober Verletzung ihrer gesetzlichen Pflichten durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst werden. Das gleiche gilt für den Ausschluß einzelner Mitglieder.

§ 86

Die Personalvertretungen haben darauf hinzuwirken, daß die zugunsten der Bediensteten geltenden Vorschriften und Bestimmungen durchgeführt werden.

§ 87

(1) Die Personalvertretungen sind in innerdienstlichen, sozialen und personellen Angelegenheiten zu beteiligen, dabei ist eine Regelung anzustreben, wie sie für Personalvertretungen in Bundesbehörden in diesem Gesetz festgelegt ist.

(2) Kommt im Mitwirkungsverfahren keine Einigung zustande, so entscheidet die oberste Dienstbehörde nach Verhandlung mit der Stufenvertretung.

(3) In Angelegenheiten, die der Mitbestimmung unterliegen, entscheidet eine Einigungsstelle im Sinne dieses Gesetzes.

§ 88

Dienststelle und Personalrat haben darüber zu wachen, daß alle in der Dienststelle beschäftigten Personen nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, daß jede unterschiedliche Behandlung von Personen wegen ihrer Abstammung,

Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts unterbleibt.

§ 89

Durch Tarifvertrag oder Dienstvereinbarung darf eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Regelung des Personalvertretungsrechts nicht zugelassen werden.

§ 90

(1) Zu gerichtlichen Entscheidungen sind die Verwaltungsgerichte berufen. Im 3. Rechtszug entscheidet das Bundesverwaltungsgericht.

(2) Hinsichtlich der Fachkammern und Fachsenate gilt § 75 entsprechend.

(3) Die Vorschriften des Arbeitsgesetzes über das Beschlußverfahren gelten entsprechend.

§ 91

Die Aufgaben der Gewerkschaften und der Vereinigungen der Arbeitgeber werden durch das Personalvertretungsrecht nicht berührt.

ZWEITES KAPITEL

Andere Vorschriften

§ 92

Für die Mitglieder der Personalvertretungen, die im Arbeitsverhältnis stehen, gelten für die Amtszeit und die darauffolgenden drei Jahre die §§ 13 und 14 des Kündigungsschutzgesetzes vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 499) entsprechend. Mitglieder der Personalvertretungen dürfen gegen ihren Willen nur versetzt werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft im Personalrat aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidlich ist und der Personalrat zustimmt. § 70 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 93

(1) Die durch die Tätigkeit in der Personalvertretung entstehenden Kosten trägt die Dienststelle. Reisekosten werden mindestens nach Stufe C der Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten erstattet.

(2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Dienststelle die erforderlichen Räume, den Geschäftsbedarf und Schreibkräfte zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Personalvertretung werden in allen Dienststellen geeignete Plätze für Bekanntmachungen und Anschläge zur Verfügung gestellt. In dringenden Fällen werden Bekanntmachungen des Personalrats durch Rundsprüche bekanntgegeben.

§ 94

Erleidet ein Beamter anläßlich der ordnungsgemäßen Wahrnehmung von Rechten oder Erfüllung von Pflichten nach diesem Gesetz oder dem entsprechenden Gesetz eines Landes einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung. Gleiches gilt auch für Angestellte und Arbeiter im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung.

DRITTER TEIL

Schlußvorschriften

§ 95

Dieses Gesetz findet keine Anwendung für Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform; ihnen bleibt die selbständige Ordnung eines Personalvertretungsrechts überlassen.

§ 96

In deutschen Dienststellen im Ausland wählen die Bediensteten deutscher Staatsangehörigkeit Personalvertretungen. Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend.

§ 97

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S.1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 98

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1968

Schmidt (Hamburg) und Fraktion